



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0009-15-9

=RSS-E 11/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Dr. Thomas Hartmann, Oliver Fichta und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 7. Mai 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED] gegen [REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung der bis zum 14.1.2015 entstandenen Betreuungsprovision zum Versicherungsvertrag zur Polizzenummer [REDACTED] an die Antragstellerin empfohlen.

Das darüber hinausgehende Zahlungsbegehren wird abgewiesen.

Begründung:

Der Vertragsbeziehung zwischen den Streitparteien liegt die Courtagevereinbarung vom 1.12.2008 zugrunde, die auszugsweise lautet:

"1.3. Der Anspruch auf Courtage entsteht nicht mit deren Gutschrift, sondern erst mit der Bezahlung der vollen ihr zugrundeliegenden Prämien samt Nebengebühren. Endet der Versicherungsvertrag - aus welchem Grund immer - vor der Erfüllung der zugrundegelegten Vertragsdauer oder werden bereits bezahlte Prämien - aus welchem Grund immer - ganz oder teilweise rückvergütet, so erlischt der Anspruch auf

Courtage ganz oder teilweise und wird die zuviel bevorschusste Vermittlungs-(Abschluss)courtage rückverrechnet. (...)

1.4. Bei Änderung bestehender Versicherungsverträge entstehen Courtageansprüche nur in dem Umfang, in dem sich die Grundlage für die Bemessung der Courtage erhöht. Die vereinbarte Courtage wird im Fall von Erhöhungen oder Nachversicherungen zu bestehenden Verträgen aus der zugeführten Mehrprämie und bei Ersatzanträgen zu ablaufenden Versicherungsverträgen, vom Zeitpunkt des Ablaufes der Vorversicherung an, aus der vollen Prämie berechnet.

Als Änderung eines bestehenden Versicherungsvertrages gilt auch der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages, wenn innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr vor und sechs Monaten nach Unterfertigung des neuen Antrages der bestehende Versicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers gekündigt, einvernehmlich aufgelöst oder prämienfrei gestellt wird.

1.5. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen, (...), und überhaupt alle sonstigen Maßnahmen oder Unterlassungen, die das Zustandekommen oder den Bestand von Versicherungsverträgen berühren, bleiben dem freien Ermessen der Gesellschaft vorbehalten, ohne dass der Makler aus dem Verhalten der Gesellschaft Ansprüche, welcher Art immer, ableiten könnte. (...)

1.7. Der Makler erhält für seine Betreuungstätigkeit (§ 28 Ziff. 6 und 7 Maklergesetz) aus den Prämien der von ihm vermittelten Versicherungsverträge eine Betreuungscourtage. Die Betreuungscourtage gebührt maximal für die Zeit bis zum Ablauf der im Versicherungsvertrag festgesetzten Vertragsdauer. (...)

Die Antragstellerin hat per 1.1.2014 einen

Versicherungsvertrag zur Polizzennummer [REDACTED]
zwischen der [REDACTED] als
Versicherungsnehmerin einerseits und der Antragsgegnerin
andererseits vermittelt. Dieser Vertrag war mit einem
jährlichen Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von drei
Monaten per Jahresende vereinbart.

Mit Schreiben vom 3.12.2014 teilte die Antragsgegnerin die
Beendigung des Versicherungsvertrages per 1.1.2015 mit und
rechnete die Provision aus dem nachverrechneten Dauerrabatt
mit der Antragstellerin ab. Die Antragstellerin erhielt in der
Folge die Auskunft, der Vertrag sei "einvernehmlich aufgelöst"
worden, laut der Versicherungsnehmerin gebe es einen
Folgevertrag über einen Außendienstmitarbeiter der
Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin beantragte am 23.12.2014 die neuerliche
Eindeckung des Risikos, da ihr Maklervertrag weiter aufrecht
war. Weiters forderte sie eine Kopie des Neuantrages und der
Polizze an. Diese wurde von der Antragsgegnerin bis dato nicht
an die Antragstellerin übermittelt.

Mit Schreiben vom 14.1.2015 teilte die Versicherungsnehmerin
der Antragstellerin mit, ihr sei die Existenz einer Vollmacht
an die Antragstellerin nicht bekannt, sollte eine solche
vorhanden sei, sei diese als gegenstandslos zu betrachten.

Die Antragstellerin beehrte mit Schlichtungsantrag vom
3.2.2015 die Empfehlung wie im Spruch.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Email vom
25.2.2015 zusammengefasst wie folgt Stellung:
Die Kündigung des Versicherungsvertrages sei fristgerecht am
30.9.2014 eingelangt, als Stornogrund wurde "einvernehmliche
Auflösung" angegeben, weil der Stornogrund "vereinbartes

jährliches Kündigungsrecht" (offenbar EDV-technisch) nicht vorhanden sei.

Die Provision für den Dauerrabatt sei korrekt abgerechnet worden, darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Provisionen für das Jahr 2015 bestünden nicht.

Aufgrund der von der Antragstellerin unwidersprochen gebliebenen Aktenlage wurde der gegenständliche Versicherungsvertrag fristgerecht vom der Versicherungsnehmerin per 31.12.2014 gekündigt.

Ebenso wird nicht bestritten, dass es zum gegenständlichen Versicherungsvertrag einen Folgevertrag zwischen der Versicherungsnehmerin und der Antragsgegnerin gibt.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Die Vertragsbeziehung zwischen einem Versicherungsmakler und einem Versicherungsunternehmen richten sich einerseits nach dem Maklergesetz und andererseits nach einem gesonderten Rechtsgeschäft (§ 859 ABGB), die in der Branche als Courtagevereinbarung bezeichnet.

In der Courtagevereinbarung zwischen den Streitparteien wird in Pkt. 1.3. festgelegt, ab wann der Courtageanspruch entsteht, in Pkt. 1.4 wird vereinbart, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe ein Courtageanspruch für Folgeverträge dem „Altmakler“ bzw. dem „Neumakler“ zusteht.

In Pkt. 1.7 wird ausdrücklich festgelegt, dass für die Betreuung gemäß § 28 Z 6 und Z 7 MaklerG eine Betreuungsprovision vereinbart ist.

Wendet man diese vertraglichen Vereinbarungen auf den unstrittigen Sachverhalt an, folgt daraus, dass der

Antragstellerin auch nach Kündigung des ursprünglichen Versicherungsvertrages für die dort vereinbarte Laufzeit zugestanden ist, weil ein Anschlussvertrag zwischen der Versicherungsnehmerin und der Antragsgegnerin abgeschlossen wurde.

Dieser Anspruch auf Betreuungsprovision ist jedoch iSd Pkt. 1.3 der Courtagevereinbarung einerseits durch die Zahlung der jeweiligen Prämien, andererseits iSd Pkt 1.7. durch die aufrechte Vollmacht bedingt.

Mangels aufrechter Vollmacht waren daher lediglich die bis zum 14.1.2015 entstandenen Courtageansprüche zuzusprechen.

Hinsichtlich des aus der Korrespondenz zwischen den Streitparteien zu entnehmenden Begehrens der Antragstellerin auf Vorlage einer Antragskopie und einer Polizzenabschrift des Neuvertrages ist Folgendes zu bemerken:

Gemäß § 859 ABGB gründen sich die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer anderen zu einer Leistung verbunden ist, unmittelbar auf ein Gesetz; oder auf ein Rechtsgeschäft oder auf eine erlittene Beschädigung.

Daher ist zunächst zu prüfen, ob ein gesetzlicher Anspruch des Antragstellers auf Vorlage der Abschriften besteht. Nach § 31 MaklerG ist zwar die Provision abzurechnen, daraus lässt sich jedoch nur die Pflicht zur Rechnungslegung folgern, die mit der Vorlage der Provisionsabrechnung erfüllt ist.

Die Information, dass der Versicherungsvertrag fristgemäß gekündigt worden ist, ist mit der Rechnungslegungspflicht verbunden, eine weiterführende Pflicht zur Vorlage aller sich darauf beziehenden Urkunden ist jedoch daraus nicht abzuleiten.

Vielmehr ist die Pflicht zur Urkundenvorlage nach Art XLIII EGZPO und § 304 ZPO zu beurteilen.

Der Versicherungsantrag bzw. die Versicherungspolizze stellen keine gemeinschaftliche Urkunde des Antragstellers bzw. des Versicherers dar (vgl RS0040484 u.a.). Eine gemeinschaftliche Urkunde liegt vor, wenn sie für mehrere Personen deren gegenseitige Rechtsverhältnisse beurkundet oder im Interesse mehrerer Personen errichtet wurde. Dies trifft aber auf das Verhältnis zwischen der Antragstellerin einerseits und der Antragsgegnerin andererseits nicht zu.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Urkundenvorlage ist daher zu verneinen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. Mai 2015